

KARRIERE

OPEN AIR

BEZIRK SCHWAZ



SAMSTAG
03.06.2023
VON 09.30 UHR
BIS 15.30 UHR

INFORMIEREN - STAUNEN - SPIELEN
IN DER SCHWAZER ALTSTADT

Bereits bezahlten Standgebühren aus dem Vorjahr werden Ihnen bei Ihrer Anmeldung für das Karriere Open Air 2023 gutgeschrieben. Alle Details zur Rückvergütung finden Sie auf der nächsten Seite.

SERVICEHEFT

KARRIERE OPEN AIR SCHWAZ

Größte regionale Berufsmesse unter freiem Himmel

Samstag, 03.06.2023

Eingangs bedanken wir uns für Ihr Interesse zum Karriere Open Air 2023 in der Schwazer Innenstadt. Mit diesem Schreiben und den beiliegenden Unterlagen wollen wir Sie zum Betreiben eines Standplatzes motivieren.

Werden Sie Teil der **tirolweit größten regionalen Berufsmesse**, unter freiem Himmel, in der Bezirkshauptstadt Schwaz. Bei kostenlosem Eintritt bildet das **Karriere Open Air** eine erste Anlaufstelle für junge Leute aber auch für Arbeitssuchende sowie Weiterbildungsinteressierte aus der Region. Bei dieser **Bildungsmesse** haben Sie die Möglichkeit Ihr Unternehmen bzw. Ihre Institution zu präsentieren und über Ihre Dienstleistungen zu informieren. Weiters können Sie mit den Arbeitssuchenden ins direkte Gespräch kommen und vielleicht auch schon das erste Vorstellungsgespräch führen. Die Bildungsveranstaltung steht ganz im Zeichen von Unterhaltung, Innovation und Information.

Das Karriere Open Air ist nicht nur eine **Bildungsveranstaltung**, sondern auch ein Fest für die ganze Familie. Da der Spaß auch nicht zu kurz kommen darf, lädt ein tolles Rahmenprogramm zum Verweilen ein und rundet das Bildungsangebot ab.

Wir haben vorgesorgt und werden bei **Schlechtwetter** einen **wetterfesten** Veranstaltungsort innerhalb der Stadt Schwaz zur Verfügung stellen können.

Jene Unternehmen, die sich für das wetterbedingt abgesagte Open Air 2022 angemeldet hatten, bekommen die bereits bezahlte Standgebühr, je nach Inanspruchnahme/Nutzung der Ersatzwerbeleistungen (Displaywerbung, Social Media, etc.) wie folgt gutgeschrieben:

100% der Standgebühr geleistet, Ersatzwerbeleistung nicht in Anspruch genommen:

Diese Unternehmen bekommen 100% Ihrer Zahlung für die diesjährige Teilnahme gutgeschrieben.

100% der Standgebühr geleistet, Ersatzwerbeleistung in Anspruch genommen:

Diese Unternehmen bekommen 50% Ihrer Zahlung für die diesjährige Teilnahme gutgeschrieben.

50% der Standgebühr geleistet, unabhängig davon, ob die Ersatzwerbeleistung in Anspruch genommen:

Diese Unternehmen bekommen 50% Ihrer Zahlung für die diesjährige Teilnahme gutgeschrieben.

Kontakt:

Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH

Andreas-Hofer-Str. 10/201

6130 Schwaz

Tel.: +43.5242.6960-101

Fax: +43.5242.6960-104

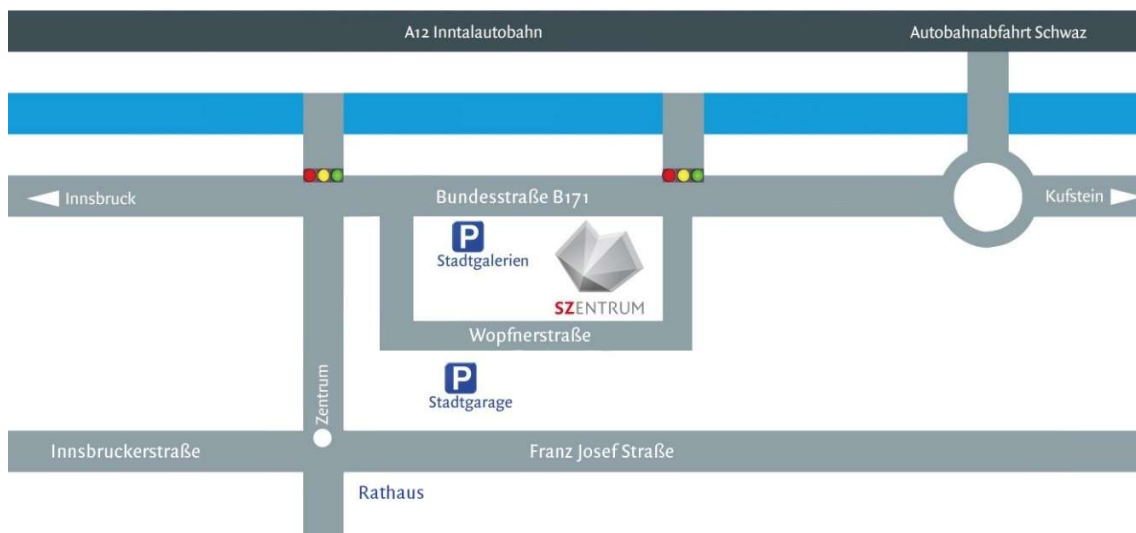
E-Mail: stadtmarketing@schwaz.at

1) Auf- und Abbau

Aufbau ist am Samstag, 03.06.2023 ab 05.00 Uhr möglich und muss bis spätestens 09.00 Uhr abgeschlossen sein. Ist die gemietete Standfläche bis zu diesem Termin nicht belegt, so behalten wir uns das Recht vor, ab diesem Zeitpunkt den Standplatz anderweitig zu vergeben. Die Einteilung des Standaufbaus wird im Serviceheft festgelegt. Der Abbau erfolgt umgehend nach Veranstaltungsende und muss bis spätestens 18.00 Uhr beendet sein. Sonderregelungen sind nach persönlicher Abklärung in Ausnahmefällen möglich. Die Anlieferung und der Abtransport erfolgen ausschließlich durch den Aussteller, welcher auch das Risiko trägt. Wir übernehmen keine Zusendungen von Produkten oder Standelementen. Der Abbau des Standes darf nicht während der Öffnungszeiten der Veranstaltung erfolgen. In Ausnahmefällen ist ein Aufbau bereits am Vortag, Freitag 02.06.2023 ab 17.00 Uhr möglich. Dies ist im Vorfeld mit dem Veranstalter zu vereinbaren!

2) Anfahrt

Über die Inntalautobahn A12 bis zur Ausfahrt Schwaz und von dort ca. 800 Meter in Richtung Zentrum vorbei am Einkaufszentrum Stadtgalerien und an der zweiten ampelgeregelten Kreuzung links in die Innenstadt abbiegen. Dort nach ca. 50 Metern links nach dem Stadtbrunnen in die Fußgängerzone einfahren.



3) An- und Abtransport

Der An- und Abtransport ist ausschließlich über die Franz-Josef- sowie Innsbrucker Straße möglich. Von dort können die Messestände und Utensilien direkt zum Standplatz geliefert werden. Auch große, sperrige Güter können so angeliefert werden.

Transportwagen und -karren müssen selbst gestellt werden. Wir bitten Sie darauf zu achten, dass der Bodenbelag in der Franz-Josef-Straße gepflastert ist.

Fahrzeuge dürfen nur während der Be- und Entladung in den Straßen stehen. Im Anschluss müssen diese umgehend auf einem der weiter unten angeführten Ausstellerparkplätze abgestellt werden.

Anlieferungsmöglichkeiten für Speditionen und Übernahme vor Aufbaubeginn, bzw. kurzfristige Lagerung vor Abholung durch Dritte, ist nur bedingt und mit vorhergehender persönlicher Kontaktaufnahme mit dem Veranstalter unter +43.5242.6960-101 möglich.

4) Parken

Für BesucherInnen sind ausreichend Parkplätze in der städtischen Tiefgarage vorhanden. Zudem kann in den Kurzparkzonen rund um das Zentrum geparkt werden. Die gebührenpflichtige Garage der Stadtgalerien und das Parkhaus Königsfeld stehen ebenfalls zur Verfügung. Aussteller, die ihre Autos mehrere Tage in Schwaz abstellen möchten, können diese am Parkplatz des Städtischen Schwimmbades und bei der Eni-Tankstelle parken. Diese Parkplätze liegen ca. zehn Gehminuten vom Ausstellungsgelände entfernt.

Adresse Schwimmbad: Innsbrucker Straße 72, 6130 Schwaz

Adresse Königsfeld: Königsfeldweg 4, 6130 Schwaz

Adresse Eni-Tankstelle: Innsbrucker Str. 52a, 6130 Schwaz

5) Abfall

Leergut und Werbematerial jeglicher Art sind vom Aussteller selbst zu entsorgen. Restmüll, in kleinen Mengen, kann in die vom Veranstalter bereitgestellten Müllsäcke bzw. Container entsorgt werden. Bei Nichteinhaltung wird die Entsorgung gegen Gebühr weiterverrechnet.

6) Bestellung von Zusatzangeboten

Zusätzlich zu Ihrem gebuchten Standplatz (individuell, klassisch) können Sie Zusatzleistungen buchen. Diese sind im Bestellformular am Ende des Serviceheftes aufgelistet. Bitte schicken Sie uns Ihre Bestellung bis spätestens 30. April 2023 retour an stadtmarketing@schwaz.at (siehe auch Bestellformular).

7) Werbemittel

Bitte geben Sie uns zudem bis spätestens 30. April 2023 bekannt, wie viele Programmfolder (DIN lang) und Plakate (DIN A1 oder DIN A2) Sie zur Bewerbung des Karriere Open Airs benötigen (siehe Bestellformular). Pro Betrieb sind je Plakatgröße maximal 5 Stück und jeweils maximal 50 Stück Flyer vorgesehen.

8) Sonderveranstaltungen

Planen Sie Sonderveranstaltungen am Stand? Dann geben Sie uns das bitte ebenfalls im Bestellformular, am Ende des Serviceheftes bekannt, sodass wir diese entsprechend in das offizielle Programm mit Ihrer Aktivität aufnehmen können.

9) Haftung und Schadenersatz/ Versicherungen:

Der Veranstalter ist nicht zum Abschluss von Versicherungen verpflichtet und übernimmt keinerlei Haftung für eingebrachte Stand-, Ausstellungs- oder Dekorationsgegenstände. In der Flächenmiete ist keine Versicherung inkludiert und es wird daher jedem Aussteller angeraten, seine individuelle Versicherung abzuschließen.

Wir bedanken uns im Voraus herzlich für die zeitgerechte Rücksendung Ihrer Bestellungen mittels Bestellformular auf der folgenden Seite. Die umfangreichen, immer wieder aktualisierten, öffentlichen Informationen können Sie auch unserer Homepage unter www.karriere-openair.at oder unserer Facebook-Seite www.facebook.com/karriere-openair entnehmen.

Wir stehen Ihnen jederzeit für persönliche Beratung und Auskünfte zur Verfügung.

Stadtmarketing der Silberstadt Schwaz

Schwaz, am 31.10.2022

RESERVIERUNGSFORMULAR STANDPLATZ

Bitte dieses Formular per Mail an stadtmarketing@schwaz.at retournieren!

Kontaktdaten: (Bitte Firmennamen hier eintragen!)	
Straße / Nr.	
PLZ	
Ort	
Website	

Ansprechpartner: Verantwortlicher)	
Vor- und Zuname	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

BITTE RESERVIEREN SIE FÜR UNS: (Standwahl bitte rechts ankreuzen, alle Preise NETTO, Standformat siehe Serviceheft Punkt 8)		
Bis 10m ² (max. 4m x 2,5m // b x t)	€ 260.-	☐
Bis 20m ² (max. 8m x 2,5m // b x t)	€ 470.-	☐
Bis 25m ² (max. 12m x 2,5m // b x t)	€ 580.-	☐
Individueller Stand Geben Sie uns die Daten des Standes an!	Preis & Möglichkeit wird nach Sichtung bekannt- gegeben!	☐

Frühbucher Bonus: (Bis 28.02.2023 möglich!)
☐ (Hier ankreuzen) Ja, wir möchten den Frühbucher Bonus nutzen und uns somit 10% auf die Standplatzmiete ersparen! (Gültig nur nach Eingang der Anmeldung am oben angeführten Datum, siehe Ausstellerheft)
Die Standplatzeinteilung sowie den fertigen Standplan erhalten Sie von uns ab dem 07. Mai 2023!

Unterschrift / Stempel Aussteller: _____

Mit Ihrer Unterschrift buchen Sie verbindlich Ihren Standplatz auf dem KARRIERE OPEN AIR 2023

BESTELLFORMULAR ZUSATZLEISTUNGEN

Bitte dieses Formular per Mail an stadtmarketing@schwaz.at retournieren!

NAME DES AUSSTELLERS: (Bitte Firmennamen hier eintragen!)		
BESTELLUNG VON ZUSATZANGEBOTEN		
Zusatzangebot	Preis	Bestellung in Stück
Tisch 100x80x75(H) oder 125x45x75(H)	€ 35,- (netto)	
Stehtisch (113H, 70T)	€ 35,- (netto)	
Barhocker	€ 30,- (netto)	
Stuhl (Holz ohne Bezug)	€ 20,- (netto)	
Trennwände (Stk. 2x2m)	€ 40,- (netto)	
Bodenbelag (grau) 2x1 m	€ 30,- (netto)	
Stromanschluss inkl. Verbrauch 230 V – bis zu drei Anschlüssen	€ 40,- (netto)	
Stromanschluss 400 V – 1 Anschluss	Abrechnung nach Herstel- lungsaufwand	
Techniker pro angebrochener halben Stunde	€ 45,- (netto)	
AUFBAUZEITEN		
Geplante Aufbaudauer	_____ in Minuten	
Gewünschter Aufbau-tag	☐ Fr. 02.06.2023 ☐ 03.06.2023	
WERBEMITTEL		
Drucksorten	Bestellung in Stück	
Programmheft & Flyer DIN lang		
Plakat A1		
Plakat A2		
INSERTAT im Programmheft (Auflage: 20.000 Stück)		
☐ 1 Seite / € 650,-	☐ 1/2 Seite / € 450,-	☐ 1/3 Seite / € 250,-
INSERTAT Sonderbeilage TT (4-Seiten zum Karriere Open-Air, Auflage: 36.000 Stück, Mehr Infos erhalten Sie beim Veranstalter) Achtung: Nur begrenzte Anzahl vorhanden!		
☐ Bild (60x40 mm) & Text (300 Satzzeichen) / € 480,-		☐ Inserat (90x20 mm) / € 330,-
SONDERVERANSTALTUNGEN // Besondere Vorführungen oder Auftritte am Stand // Gerne nehmen wir ihr Programm in die Moderation auf!		
Welche?	Wie oft bzw. wann?	

(Alle hier genannten Preise verstehen sich als Netto-Preise.)

Datum / Unterschrift / Stempel Aussteller: _____

Mit Ihrer Unterschrift buchen Sie verbindlich die gewählten Zusatzleistungen!

AUSSTELLERHEFT

KARRIERE Open Air Schwaz

Allgemeines

Die Anmeldung zum „Karriere Open Air“ steht jedem Unternehmer, jeder Unternehmerin, Verein, Verband, jeder Behörde und Einzelperson (im Folgenden als Aussteller bezeichnet) unter Berücksichtigung des besonderen Charakters der Veranstaltung innerhalb der Anmeldefrist (30.04.2023) frei. Die Reihung der Platzreservierung erfolgt nach Eingang der Anmeldung beim Veranstalter. Die Entscheidung über die Teilnahme als Aussteller sowie die Zuordnung des Standplatzes liegt ausschließlich bei dem Veranstalter und behält sich auch das Recht vor, Anträge auf Teilnahme ohne Begründung jederzeit abzulehnen. Für die Rechtsbeziehung gilt ausschließlich dieses Ausstellerheft. Jegliche Änderung bedarf der Schriftform. Die schriftliche und firmenmäßig unterzeichnete Anmeldung gilt als rechtsverbindliches und unwiderrufliches Angebot. Damit wird auch das Ausstellerheft vollinhaltlich anerkannt. Eventuelle Mit- und Unteraussteller sind vom (Haupt)Aussteller kostenpflichtig anzumelden und müssen 40% des Standpreises des Hauptausstellers begleichen (40% des Quadratmeterpreises). Mit- und Unteraussteller müssen ebenfalls die Marketingpauschale bezahlen und erhalten selbstverständlich auch die beinhalteten Leistungen. Eine teilweise und/oder gänzliche Überlassung des Ausstellungsplatzes an dritte Personen ist nicht erlaubt. Bei Schlechtwetter oder sonstigen Gefahren sind der Veranstalter und Arbeitskreis dazu berechtigt, die Veranstaltung jederzeit an einen wetterfesten und sicheren Veranstaltungsort innerhalb der Stadt Schwaz zu verlegen.

1) Standplatzbestätigung

Nach erfolgreicher Anmeldung an dem „Karriere Open Air“ sind 100% der Anmeldegebühr fällig. Bis spätestens 07.05.2023 wird dem Aussteller ein Standplatzvorschlag zugesandt. Die Zuteilung erfolgt unter Berücksichtigung der angegebenen Standplatzwünsche und der Gruppierung der Aussteller nach Produkt- und Themenschwerpunkte. Ist der Aussteller mit dem Vorschlag des Veranstalters einverstanden, wird ihm die Standplatzbestätigung zugesandt. Mit dieser Standplatzbestätigung gilt die Anmeldung als angenommen und der Aussteller verpflichtet sich zur Teilnahme an der Veranstaltung. Der Veranstalter ist – wenn es die Gesamtplanung erfordert – berechtigt, den zugewiesenen Standplatz zu verlegen bzw. die Standfläche bis zu +/- 10% abzuändern. Die Standkosten verändern sich in diesem Falle aliquot. Falls ein solcher Fall eintritt, wird der Veranstalter im Vorfeld mit dem Aussteller in Kontakt treten. Bei verspäteter Zahlung bzw. im Falle eines Insolvenzverfahrens seitens des Ausstellers, ist der Veranstalter – unbeschadet von Schadenersatzansprüchen an den Aussteller – berechtigt, die Vereinbarung rechtswirksam aufzulösen.

2) Standplatzmieten

Die Mietentgelte verstehen sich exklusive aller Steuern und Abgaben. 50% des Mietpreises (plus 1% Vertragsgebühr) sind binnen 14 Tagen nach Erhalt der Standplatzrechnung fällig. Bis zu 30 Tage vor Messebeginn ist der Rest der Mietentgeltrechnung (plus 1% Vertragsgebühr), netto ohne Abzüge, nach Rechnungserhalt fällig. Bei Nichtbezahlung bis 21 Tage vor VA-Beginn behält sich der Veranstalter das Recht vor, den Bezug des Ausstellungsstandes zu untersagen. Die Restkosten, insbesondere der Nebenleistungen wie Inserate, Kataloganzeigen, Standanschlüsse, Stromverbrauch, zusätzliche Personalleistungen, Zusatzleistungen aus dem Bestellformular etc. werden umgehend nach Messeende in Rechnung gestellt und sind innert 14 Tagen fällig. Mietentgeltrechnungen, die unmittelbar vor Veranstaltungsbeginn (innerhalb der letzten 21 Tage) ausgestellt werden, müssen sofort nach Erhalt zu 100% bezahlt werden.

3) Produkte und Dienstleistungen

Nicht gemeldete bzw. branchenuntypische Produkte dürfen nicht ausgestellt bzw. angeboten werden. Bei Zuwiderhandeln ist der Veranstalter berechtigt, auch noch während der Messe auf Kosten und Gefahr des Ausstellers einzugreifen. Der direkte Verkauf von gemeldeten Produkten ist gestattet. Voraussetzung ist, die Bekanntgabe einer UID-Nummer sowie die Einhaltung aller Verbrauchssteuergesetze und gewerblichen Vorschriften. Es dürfen keine LKW's oder Fahrzeuge auf dem Standplatz verbleiben. Von dieser Regel ausgenommen sind diejenigen Berufsgruppen bei denen diese Fahrzeuge zwingend notwendig sind! (LKW, Kranfahrer, Fahrschule, udgl.)

4) Rücktritt/Schadenersatzleistungen

Bei Vertragsrücktritt, spätestens bis 10 Wochen vor VA-Beginn, seitens des Ausstellers sind insgesamt 50% der Standmiete fällig. Bei berechtigtem Vertragsrücktritt, z.B. bei Nichteinhaltung des Ausstellerheftes, der gewerberechtlichen, ortspolizeilichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften (am Messegelände hat der Veranstalter das Veranstaltungsrecht), sind insgesamt 100% der Standmiete + gesetzliche 20% Ust. + gegebenenfalls anfallende staatl. Vertragsgebühr fällig, wobei es dem Veranstalter freisteht, einen darüber hinaus eingetretenen Schaden geltend zu machen.

5) Ausstellungsinhalte

Die im Ausstellerheft zusammengefassten Ausstellungsinhalte und Dienstleistungen sind Grundlage für jeden Aussteller. Abweichungen davon müssen mit dem Veranstalter im Vorfeld schriftlich geklärt und vereinbart werden.

6) Standaufbau und Abbau

Aufbau ist ab Freitag, den 02.06.2023 ab 17.00 Uhr möglich – muss aber vorher mit dem Veranstalter vereinbart werden. Am Samstag, den 03.06.2023 ist der Aufbau ab 05.00 Uhr möglich und muss bis 09.00 Uhr abgeschlossen sein. Ist die gemietete Standfläche bis zu diesem Termin nicht belegt, so behält sich der Veranstalter das Recht vor, ab diesem Zeitpunkt den Standplatz anderweitig zu vergeben. Die Einteilung des Messeaufbaus wird im Serviceheft festgelegt. Der Abbau erfolgt umgehend nach Messeschluss. Sonderregelungen sind nach persönlicher Abklärung mit dem Veranstalter in Ausnahmefällen möglich. Die Anlieferung und der Abtransport erfolgen ausschließlich durch den Aussteller, welcher auch das Risiko trägt. Der Veranstalter übernimmt keine Zusendungen von Produkten oder Standelementen. Der Abbau des Messestandes darf nicht während der Öffnungszeiten der Veranstaltung erfolgen.

7) Eigenstandvorschriften beim individuellen Standplatz

Die Mietpreise verstehen sich ohne Kojenwände und ohne Einrichtung. Die Standaufbauten dürfen eine Höhe von 3 Metern nicht überschreiten. Zur Standgestaltung darf nur unbrennbares oder flammsicheres Material (B1, Q1) verwendet werden. Glasaufbauten dürfen aus Sicherheitsgründen nur mit einem Abstand von 50 cm von der Standgrenze platziert sein. Sicherheitsglas ist von dieser Regel ausgenommen. Standaufbauten und Dekorationen, die dem Stil der Veranstaltung widersprechen, sind nach Anordnung und Wahl des Veranstalters zu ändern oder zu entfernen. Weitere Eigenstandvorschriften wie Bodenbelag, Bodenlast, Stromanschlüsse und Anschlussdurchführung, Haftungen, etc. werden mit der Standplatzbestätigung zugesandt bzw. sind im Serviceheft geregelt.

8) Standvorschriften beim klassischen Standplatz

Zur Standgestaltung darf nur unbrennbares oder flammsicheres Material (B1, Q1) verwendet werden und darf eine Höhe von 3 Metern nicht überschreiten. Die Standtiefe ist aufgrund der Straßenbreite auf 3 Meter begrenzt, in Sonderfällen sind auch 4 Meter möglich. Glasaufbauten dürfen aus Sicherheitsgründen nur mit einem Abstand von 50 cm von der Standgrenze platziert sein. Sicherheitsglas ist von dieser Regel ausgenommen. Auf den zur Verfügung gestellten Kojenwänden ist das Nageln, Bohren und Kleben untersagt. Beschädigungen werden zum Neupreis in Rechnung gestellt. Dekorationen, die dem Stil der Veranstaltung widersprechen, sind nach Anordnung und Wahl des Veranstalters zu ändern oder zu entfernen. Weitere Standvorschriften wie Bodenbelag, Bodenlast, Stromanschlüsse, Anschlussdurchführung, Haftung etc. werden mit der Standplatzbestätigung zugesandt bzw. sind im Serviceheft geregelt.

9) Standbetreuung

Die Anwesenheit am Standplatz ist während der gesamten Messeöffnungszeit verpflichtend. Aus Haftungsgründen (Versicherung) wird empfohlen, rechtzeitig vor den Besuchern und bis zum Verlassen des letzten Besuchers anwesend zu sein und teure Gegenstände bei Verlassen des Standes wegzusperren.

10) Zusatzangebote

Diese Pauschalpreise gelten für den gesamten Veranstaltungszeitraum und sind exkl. 20% Ust. Siehe Formular!

11) Verkehrsordnung

Die Verkehrsordnung wird im Serviceheft angeführt.

12) Reinigung

Die Standflächen samt Ausstattung sowie die allgemeinen Flächen und das Außengelände sind grundsätzlich vom Standbetreiber/Aussteller laufend zu reinigen. Der Veranstalter ist für die Entsorgung des Mülls der Besucher zuständig, der Aussteller für seinen Müll und Sondermüll. Zurückgelassene Elemente werden auf Kosten des Ausstellers entsorgt.

13) Werbemaßnahmen

Wir haben ein umfangreiches Werbekonzept ausgearbeitet, das auch Ihnen als Aussteller den Erfolg sichern soll. Präsenz in regionalen und überregionalen Print-, TV- und Radiomedien, Drucksorten zur Bewerbung der Messe, Newsletter, Direct Mailing, Onlinepräsenz, Social Media, Pressekonferenz, etc..

Für Sie als Aussteller wird Ihnen noch zusätzlich folgender Marketing- Mehrwert angeboten:

- kostenlose Drucksorten wie Programmheft und Plakate
- Firmenvorstellung im Programmheft
- eingeschränkte Werbemittelverteilung innerhalb des Standplatzes
- Bannerwerbung auf www.karriere-openair.at

14) Getränke und Essen am Ausstellungsstand

Diese Vorschriften werden je nach Ausstellungsinhalt und Platz im Rahmen des Serviceheftes mitgeteilt bzw. können im Voraus schriftlich mit dem Veranstalter abgeklärt werden. Die Einhaltung aller gesetzlichen und gewerberechtlichen Vorschriften ist selbstverständlich Voraussetzung.

15) Medien

Foto und Film sind grundsätzlich im eigenen Stand gestattet, sofern keine Beeinträchtigung der Veranstaltung, insbesondere der Nachbarstände und der Durchgänge eintritt (Lärm, Licht, Sicht, Gehbehinderung, etc.). Das Abspielen von Musik ist gesondert immer mit dem Veranstalter abzustimmen. Für die Einholung aller Berechtigungen, insbesondere Aufführungsrechte und Abfuhr aller damit verbundenen Abgaben und Gebühren ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich.

16) Fotografieren und Filmen

Der Veranstalter darf am Messegelände fotografieren und filmen und das Material für eigene Zwecke oder für allgemeine Veröffentlichungen verwenden. Der Aussteller verzichtet in diesem Zusammenhang auf alle Einwendungen aus den gewerblichen Schutzrechten, insbesondere dem Urheberrecht und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Dem Aussteller ist es außerhalb seines eigenen Standplatzes nicht gestattet, Filme, Fotografien, Zeichnungen oder sonstige Abbildungen von Ausstellungsgegenständen und ausgestellten Waren anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

17) Sonderveranstaltungen

Am Messestand bzw. in den Vortragsbereichen und auf der Bühne sind Sonderveranstaltungen während der Öffnungszeiten bei rechtzeitiger Anmeldung (bis spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung) und nach Abstimmung und Genehmigung seitens Veranstalter gerne gesehen und in Einzelfällen auch mit Unterstützung möglich.

18) Geländebewachung

Die Haftung und jegliches Risiko für Eigenstände und alle eingebrachten Gegenstände trägt ausschließlich der Aussteller. Der Veranstalter wird aber für eine allgemeine Geländebewachung während der Nachtstunden Sorge tragen. Daraus erwächst dem Aussteller – insbesondere bei Diebstahl bzw. Beschädigung – kein Rechtsanspruch gegenüber dem Veranstalter.

19) Messeversicherung

Die Standplatzmiete enthält keine Versicherung für den aufgebauten Messestand und die miteingebrachten Gegenstände. Der Aussteller ist selbst für das Abschließen einer Messeversicherung zur Abdeckung jeglicher Risiken wie Feuer, Einbruch, Diebstahl, Transport und Haftung verantwortlich. Der Aussteller haftet in vollem Schadensausmaß für alle Schäden, die im Zuge seiner Teilnahme an einer Veranstaltung an Personen oder Gütern innerhalb des Messegebietes entstehen.

20) Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Schwaz/Österreich. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes.

21) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Ausstellerheftes ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Ausstellerheft eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke sollte eine angemessene Regelung eintreten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

Datum / Unterschrift / Stempel Aussteller: _____

Mit Ihrer Unterschrift akzeptieren Sie die Auflagen des Ausstellerheftes!